



**Entscheidung Nr. 16006 (V) vom 24.01.2023  
bekannt gemacht im Bundesanzeiger 27.02.2023**

**Antragstellerin und Verfahrensbeteiligte:**

**Verfahrensbevollmächtigter:**

**Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat  
auf den am 19.09.2022 eingegangenen Antrag  
gemäß § 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG i.V.m. § 21 Abs. 5 Nr. 2 und 23 Abs. 4 JuSchG  
in der Besetzung:**

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm  
**„Im Blutrausch des Satans“**  
Mike Hunter Video GmbH  
Anschrift unbekannt

wird aus der Liste der jugend-  
gefährdenden Medien **gestrichen**.

## Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist der Videofilm „**Im Blutrausch des Satans**“. Der Film wird auch unter dem Alternativtitel „Bay of Blood“ vertrieben., unter anderem von der aktuellen Antragstellerin. Es handelt sich um eine Produktion aus Italien aus dem Jahre 1971. Der Film hat eine Laufzeit von 84 Minuten.

Der Inhalt des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Film spielt an einer Bucht, die im Eigentum einer italienischen Adelsfamilie steht. Zu Beginn des Films wird die dort lebende Gräfin Donati, die bereits alt und auf einen Rollstuhl angewiesen ist, von ihrem eigenen Ehemann mit einem Seil stranguliert. Kurz darauf wird auch er, allerdings von einem Unbekannten, mit einem Messer ermordet. Der Mord an der Gräfin wird als Selbstmord getarnt, was die Polizei von weiteren Ermittlungen abhält.

In der Zwischenzeit sind zwei Paare in der Bucht eingetroffen, um dort baden zu gehen. Im Wasser entdeckt eine der Frauen beim Nacktbaden die Leiche des Ehemannes der Gräfin. Als sie versucht Hilfe zu finden, wird sie von einem Fremden, den man nicht näher sieht, mit einer Sichel getötet. Kurz darauf tötet er auch die anderen drei Badeurlauber, zwei von ihnen während des Geschlechtsverkehrs.

Am Abend treffen sodann Renata Donati, die Tochter des Grafen Donati, sowie ihr Ehemann Alberto ein, um nach dem verschwundenen Vater zu suchen. Vordergründig will Renata aber vor allem in Erfahrung bringen, ob sie die Bucht geerbt hat. Ihre Kinder lassen sie ein Stück außerhalb in einem Wohnwagen zurück. Auch Anna Fossati und ihr Mann Paolo treffen in der Bucht ein. Anna teilt Renata sodann mit, dass es einen leiblichen Sohn der Gräfin gibt, den Fischer Simone, der die Bucht geerbt habe. Sie und ihr Mann zeigen Renata und ihrem Mann den Weg zu Simones Hütte.

Sie finden Simone schließlich im Hafen. In seinem Boot befindet sich die Leiche des Grafen, den dieser zuvor aus dem Wasser gefischt hatte. Renata und ihr Mann fürchten, dass Simone den Grafen getötet haben könnte. Während Renatas Mann das Auto holt, sucht Renata Hilfe in der Villa des ortsansässigen Architekten Ventura. Dort entdeckt Renata die Leichen der vier getöteten Badegäste. Es kommt zu einem Kampf zwischen Renata und dem Architekten. Renata hält ihn schließlich für tot und flieht. Sein scheinbar lebloser Körper wird von den Fossatis gefunden.

Renata und ihr Mann beschließen, die Fossatis zu beseitigen, bevor sie die Polizei alarmieren, denn deren Eingreifen würde für sie das Ende aller Hoffnungen auf die Übernahme der Bucht bedeuten. Alberto erdrosselt darum Paolo mit einem Telefonkabel und Renata enthauptet Anna mit einem Beil. Sodann machen sie sich auf den Weg zu Simone, um auch diesen umzubringen.

In der Zwischenzeit hat die Geliebte des Architekten Ventura, Laura, diesen aufgefunden. Ventura hat den Angriff durch Renata schwer verletzt überlebt und schlägt nun vor, Simone um Hilfe zu bitten. Laura geht sodann zu Simone, der sie allerdings damit konfrontiert, herausgefunden zu haben, dass sie eine Affäre mit dem Grafen Donati gehabt habe und diesen überredet habe, seine Frau umzubringen. Laura gibt dies auch zu, sagt allerdings, dass sie auf Drängen des Architekten Ventura gehandelt habe, der die Bucht als Bauland nutzen will, was ihm aber durch die Gräfin zu deren Lebzeiten stets verwehrt

worden war. Ventura war es auch, der Simone dazu überredet hatte, den Grafen zu töten. Dass der Tod seiner Mutter ebenfalls ein Teil des Plans des Architekten war, ist ihm bis zu diesem Zeitpunkt allerdings nicht bewusst gewesen. Simone ist so erzürnt darüber, dass er Laura erwürgt. Kurz darauf wird er allerdings von Alberto mit einem Speer getötet. In einer Rückblende erfährt man nun, dass es auch Simone war, der die vier Badeurlauber getötet hat.

Renata und Alberto finden schließlich Ventura und töten diesen. Danach verbrennen sie alle Dokumente, die beweisen, dass Simone in Wahrheit der Erbe der Gräfin war. Am nächsten Morgen beglückwünschen sich Alberto und Renata gegenseitig zum Gelingen ihres Plans, werden aber von einem Gewehrschuss niedergestreckt. Dieser war von ihren Kindern abgefeuert worden, die am Wohnwagen mit einem Gewehr gespielt hatten. In der Abschlusszene sieht man die Kinder fröhlich durch die Bucht laufen.

Der Videofilm „Im Blutrausch des Satans“, Mike Hunter Video GmbH, Köln, wurde mit Entscheidung Nr. 1612 (V) vom 05.07.1982, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 138 vom 28.07.1983 in die Liste der (damals noch) jugendgefährdenden Schriften aufgenommen. Die Indizierung wurde damit begründet, dass der Inhalt offenbar geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, § 23 Abs. 1 JuSchG (damals noch § 15a Abs. 1 GjS). Der Film wirke verrohend und reize zu Gewalttätigkeit an. Er reihe während seiner gesamten Laufzeit 13 Morde und weitere Gewaltszenen aneinander. Dadurch entstehe der Eindruck, dass Gewaltanwendung in dem dargestellten Zusammenhang als angemessene Handlungsform anzusehen sei. Insbesondere werde auch Mord als angemessene Handlungsweise miterlebt. Die einzelnen Morde seien im Detail geschildert. Todeskämpfe, Verstümmelungen, Abtrennung von Gliedmaßen etc. würden in langen Sequenzen dargestellt und fürchterliche Wunden dem Betrachter nähergebracht. Mordhandlungen würden dabei ebenso häufig gezeigt wie Leichen und Verwundungen. Die Rahmenhandlung sei demgegenüber flach und stelle sich nur als Aufhänger für die ausführliche Darstellung abstoßender Grausamkeiten dar. Zum Teil würden sogar Morde geschehen, die nicht einmal in das Handlungskonzept passten, nur um „Bestialitäten“ zeigen zu können. Angesichts der brutalen und detailliert gezeigten Gewalthandlungen trete die Jugendgefährdung für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage. Durch die zahlreichen abstoßenden Szenen wirke der Film abstumpfend, enthemmend und desensibilisierend.

Mit Beschlagnahmebeschlüssen des Landgerichts Köln vom 21.1.1987 (Az.: 102 Gs 4/87), des Amtsgerichts Tiergarten vom 09.05.2005 (Az.: 350 Gs 3556/05) und 10.08.2005 (Az. 350 Gs 3556/05) sowie des Amtsgerichts Konstanz vom 01.04.2009 (Az.: 9 Gs 427/09) wurden „Im Blutrausch des Satans“, beziehungsweise seine inhaltsgleichen Versionen („Bay of Blood – OT: „Im Blutrausch des Satans“, „Bay of Blood – Limitierte Sonderauflage“, „Bay of Blood (ungekürzte Fassung)“) beschlagnahmt. Das Amtsgericht Konstanz und das Amtsgericht Tiergarten stützten sich dabei auf eine Verwirklichung des Tatbestandes des § 131 StGB.

Mit Entscheidung Nr. 8247 (V) vom 12.06.2008, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 95 vom 27.06.2008 wurde die Folgeindizierung mit einer Eintragung in Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien beschlossen. Diese wurde damit begründet, dass auch nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Maßstäben der Film noch als jugendgefährdend zu bewerten sei. Sein Inhalt sei offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren. Er sei verrohend und reize zu Gewalttätigkeit an. Gewalt werde zum Selbstzweck erhoben und in epischer Breite dargeboten. Die gesamte Handlung des Films sei überfüllt mit Gewalthandlungen, die häufig in aller Deutlichkeit dargestellt würden und die insbesondere Ermordungsszenen durch Erwürgen, Erstechen mit Messer, Sichel oder Speer, Enthaupten und Erschießen des Films kulminierten. Die dargestellten Tötungs- und Verletzungshandlungen seien grausam und unmenschlich. Daher müsse dem Jugendschutz auch Vorrang vor der beachteten

Kunstfreiheit eingeräumt werden. Im Übrigen verwies das Gremium auf die in der Indizierungsentscheidung Nr. 1612 (V) genannten Gründe.

Mit Schreiben vom 14.09.2022 hat die Antragstellerin durch ihren Verfahrensbevollmächtigten beantragt, die DVD „Bay of Blood“ (entsprechend: „**Im Blutrausch des Satans**“) aus Teil A als auch Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Im Zuge dessen teilte der Verfahrensbevollmächtigte mit, dass sowohl beim Amtsgericht Tiergarten als auch beim Amtsgericht Konstanz die entsprechenden Akten nicht mehr vorliegen.

Zur Begründung für die Listenstreichung führte er aus, von dem Medium könne nach heutigen Maßstäben keine strafrechtliche Relevanz mehr ausgehen.

Dem Film sei das „Zeitkolorit“ inzwischen deutlich anzumerken. Er zeige sich nach heutigen Maßstäben eher als ein vorhersagbarer, langweiliger Krimi. Zwar enthalte der Film einige „Gewaltspitzen“, diese wirkten in ihrer Gesamtheit und im Einzelnen allerdings eher künstlich, konstruiert und dilettantisch. Ein Realitätstransfer in die Welt Jugendlicher sei auszuschließen. Die Gewaltanwendungen lägen zudem deutlich hinter dem heute üblichen Maß von Gewaltdarstellungen zurück.

Bei der vorzunehmenden Inhaltsprüfung des Films sei im Hinblick auf die Tatbestandsebene des § 131 StGB nicht mehr auf frühere Bewertungen abzustellen, sondern es seien die heutigen Maßstäbe anzulegen. Zu der Überprüfung dieser Tatbestandsmerkmale gehöre auch die Frage nach einer Gewaltverherrlichung oder -verharmlosung sowie darüber hinaus die Feststellung, dass die gezeigten Gewalttätigkeiten in einer Art und Weise dargestellt würden, die die Menschenwürde verletzt. Insbesondere bedeute im Rahmen der Prüfung des § 131 StGB die Verletzung der Menschenwürde nicht, dass allein die Häufung von aufdringlichen und anreißerischen Darstellungen von Gewalttätigkeiten für sich allein den Tatbestand erfüllten. Es gehe vielmehr darum, dass die fraglichen Darstellungen „beim Betrachter eine Einstellung erzeugen oder verstärken, die den jedem Menschen zukommenden fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugnet“. Dies sei insbesondere dann anzunehmen, wenn „grausame und sonst wie unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen zu vermitteln oder um einzelne Personen oder Gruppen als Mensch unwert erscheinen lassen“ (BVerfG 87, 209, Rn. 116). Dies ergebe sich aber weder aus der Gesamtschau des Films, noch hinsichtlich der einzelnen Gewaltszenen. Weder der Gesamteindruck des Filmes noch einzelne Gewalttaten würden als nachahmungs- und/oder bewundernswert dargestellt. Es werde keine Botschaft vermittelt, die beim Betrachter eine Einstellung erzeugte oder verstärke, die den jedem Menschen zukommenden fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugne. Es bestehe vielmehr sogar ein „moralischer Impetus“, nämlich dass Gier stets entlarvt und bestraft werde.

Zudem führt der Verfahrensbevollmächtigte aus, dass es bezweifelt werden könne, dass der Film besonders jugendauffällig sei. Ein bekannter und heute beliebter Cast sei nicht zu verzeichnen. Der Film wirke altmodisch, theatralisch und völlig überzogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und den des Filmes Bezug genommen. Der Film wurde dem 3er-Gremium in seiner Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt.

## Gründe

Der Videofilm „**Im Blutrausch des Satans**“ war antragsgemäß aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Zusammen mit dem Film sind alle inhaltsgleichen Fassungen zu streichen.

Nach § 18 Abs. 7 S. 1 JuSchG muss eine Streichung eines Mediums aus der Liste erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Prüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heutige gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben.

Ausgangspunkt der Entscheidung der Prüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Als jugendgefährdend sind gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie solche Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, anzusehen.

Nach Ansicht des Gremiums kommt dem Medium entsprechend dem Antrag des Verfahrensbevollmächtigten allerdings weder eine verrohende Wirkung zu, noch reizt es zur Gewalttätigkeit an. Auch sind die Gewaltdarstellungen nach Auffassung des Gremiums nicht als selbstzweckhaft und detailliert anzusehen. Den im Film enthaltenen Darstellungen kommt keine desorientierende Wirkung mehr zu. Das Gremium ist vorliegend zu der Überzeugung gelangt, dass die im Film enthaltenen Gewaltszenen in ihrer visuellen Darstellung nach heutigen Maßstäben nicht mehr als jugendgefährdend einzustufen sind.

Unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG ist die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG § 18 Rn. 47). Nach der Rechtsprechung wirken Medien immer dann verrohend, „wenn sie geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken oder zu fördern“ (VG Köln, Beschl. v. 31.05.2010, Az. 22 L 1899/09, MMR 2010, 578). Erfasst sind somit Medien, die eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegengesetzte Anschauung vermitteln (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG § 18 Rn. 48). Eine

verrohende Wirkung ist folglich anzunehmen, wenn das Risiko besteht, dass ein Medium Kinder und Jugendliche innerlich gegenüber dem Schicksal und Leiden anderer Menschen abstumpfen lässt (Stumpf, Jugendschutz oder Geschmackszensur? Die Indizierung von Medien nach dem Jugendschutzgesetz, 2009, S. 184). § 18 Abs. 1 Nr. 1 stellt in Ergänzung zu dem Tatbestand der Verrohung explizit auf Mord- und Metzelszenen ab. Hier genügen auch fiktionale Darstellungen (Roll, in Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht, Jugendschutzrecht, § 18 JuSchG Rn.5, S.177). Erforderlich ist eine gewisse Intensität der dargestellten Gewalthandlungen. Folglich werden nur solche Schilderungen von Gewalttätigkeiten erfasst, die mit erheblichen Verletzungen der Gewaltopfer (z.B. Tod, Verstümmelung) einhergehen (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG § 18 Rn. 61). Die Voraussetzungen der „Selbstzweckhaftigkeit“ und „Detailliertheit“ der Gewaltdarstellungen müssen nach dem Normwortlaut kumulativ vorliegen. Dies bedeutet, dass beide genannten Merkmale bejaht werden müssen, um die Verwirklichung des Tatbestandes annehmen zu können.

Der Begriff der "Selbstzweckhaftigkeit" bedeutet, dass eine bestimmte Handlung nicht zur Erreichung eines bestimmten Ziels vorgenommen wird, sondern um ihrer selbst willen. (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG § 15 Rn. 78). Erfasst werden damit vor allem außerhalb jeder Dramaturgie und genreüblichen Unterhaltung stehende Gewaltexzesse, die erkennbar allein zur Befriedigung voyeuristischer und sadistischer Zuschauer- und Nutzerinteressen in aller Breite dargestellt werden (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG § 15 Rn.80 ).

Das Merkmal „detailliert“ zeichnet sich dadurch aus, dass die Darstellung von Gewalt in allen Einzelheiten minutiös anschaulich gemacht wird (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG §18 Rn. 62). Erfasst sind somit insbesondere Mediengeschehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermauert wird (z.B. blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare) und die Verletzungshandlungen sowie die Opfer vielfach in Nahaufnahmen gezeigt werden.

Der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien stellt in Abgrenzung zur Verrohung auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Hierbei steht die Nachahmungsgefahr im Vordergrund (Liesching, Schutzgrade im Jugendmedienschutz, S. 105 m.w.N.). Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird (BVerfG, Beschl. v. 20.10.1992, Az. 1 BvR 698/89, BVerfGE 87, 209, 227 – Tanz der Teufel). Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 6. Aufl. 2022, § 18 JuSchG, Rn. 55). Dies ist dann der Fall, wenn die rücksichtslose Gewaltanwendung als selbstverständliches Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung dargestellt oder dem Minderjährigen eine Identifikationsmöglichkeit mit dem Gewalttäter geboten wird (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 282).

Für die Bewertung des Vorliegens einer verrohenden bzw. zu Gewalttätigkeit anreizenden Wirkung werden nach der gefestigten Spruchpraxis insbesondere nachfolgende Kriterien herangezogen:

So kann ein Anreiz zur Gewalttätigkeit insbesondere dann angenommen werden, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen (z.B., wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert), wobei

der Kontext, in denen die Darstellungen im konkreten Fall erfolgen, einzubeziehen ist.

Weiter kann das Merkmal vorliegen, wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird; dies ist der Fall, wenn die Anwendung von Gewalt als im Namen des Gesetzes oder im Dienste einer angeblich guten Sache oder zur Bereicherung als gerechtfertigt und üblich dargestellt wird, sie jedoch faktisch Recht und Ordnung negiert, bzw., Gewalt als Mittel zum Lustgewinn oder zur Steigerung des sozialen Ansehens positiv dargestellt wird.

Zudem fällt die Verharmlosung von Gewalt und deren Folgen unter den Tatbestand; so kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt. Bei der Bewertung ist hier insbesondere der Realitätsbezug der dargestellten Gewalthandlungen, aber auch die jeweilige Genrezugehörigkeit mitsamt der genretypischen dramaturgischen und bildlichen Visualisierung zu berücksichtigen.

Das 12er-Gremium der Prüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Demgegenüber ist ein Medium nach der Spruchpraxis des 12er-Gremiums insbesondere dann nicht mehr als jugendgefährdend anzusehen,

- wenn der Inhalt der Filme nicht als jugendaffin angesehen werden kann,
- wenn der Inhalt der Filme so gestaltet ist, dass der oder die Hauptprotagonist (en) sich nicht als Identifikationsmodell anbietet/anbieten,
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- wenn Gewalttaten als übertrieben aufgesetzt, abschreckend und/oder unreal eingestuft werden können,
- wenn die Anwendung von Gewalt nur innerhalb eines rechtlich zulässigen Rahmens bewegt bzw. wenn die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt wird.

Das Medium gibt durchaus einige gewalttätige Darstellungen wieder. Diese sind jedoch ohne weiteres als Maske bzw. Spezialeffekte zu erkennen. Das Gremium geht davon aus, dass medienerfahrene Jugendliche die Gewaltelemente und die deutlich als Tricktechnik zu entlarvenden Darstellungen leicht durchschauen werden.

Aufgrund der damals nur beschränkten visuellen Möglichkeiten wirken sämtliche Szenen, in denen die Gewalteinwirkung direkt präsentiert wird, unnatürlich und lebensfremd. Je expliziter die Gewalt dargestellt wird, desto deutlicher ist sie als inszeniert zu erkennen. Das im Film verwendete Blut ist schon anhand seiner Farbe und Konsistenz deutlich als Kunstblut erkennbar. Auch gehen die Blutmengen nicht über das Maß hinaus, das in Filmen inzwischen üblich ist – hinter den Mengen in einschlägigen Genres bleiben sie sogar zurück. Bei den Gewalthandlungen ist deutlich zu erkennen, dass diese nicht an realen Menschen, sondern an Requisiten vorgenommen werden. So ist beispielsweise in der Szene, in der dem Freund eines Badegastes mit einer Sichel das Gesicht gespalten wird (ab ca. 00:34:20) deutlich zu erkennen, dass es sich um eine Puppe handelt. Die Bewegungen wirken steif und unnatürlich. Die Verwechslung mit einem realen Menschen ist ausgeschlossen. Auch in der Szene, in der eine der Personen mit einem Beil enthauptet wird (ab ca. 00:58:10), ist eine explizite Tötungshandlung kaum zu erkennen. Vielmehr

wird lediglich gezeigt, wie das Beil geschwungen wird. Zurück bleibt ein blutender Sumpf, der wiederum ebenfalls deutlich als Requisite mit Kunstblut zu erkennen ist und nichts Menschliches erahnen lässt. Die Darstellungen erreichen insgesamt aufgrund ihrer visuellen und technischen Eingeschränktheit nicht die Schwelle dessen, was nach heutigen Maßstäben eine verrohende Wirkung im Sinne einer Jugendgefährdung begründet. Ist Gewalt deutlich als gespielt und zudem auch deutlich als nicht an Menschen ausgeführt erkennbar, kann sie nicht den Grad von Intensität erreichen, der nötig ist, um beim Betrachter eine Abstumpfung oder gar eine Schadenfreude gegenüber dem Leiden anderer Menschen zu erwecken.

Aus dem gleichen Grund kann inzwischen auch nicht mehr von einer Detailliertheit der Darstellung von Gewalt gesprochen werden. Zwar werden die Opfer vielfach in Nahaufnahmen gezeigt und auch ihre Verletzungen sind für den Betrachter sichtbar, jedoch kann schon aufgrund der eingeschränkten visuellen Möglichkeiten nicht mehr davon gesprochen werden, dass Gewalt in all ihren Einzelheiten minutiös sichtbar gemacht wird. Selbst wenn die eigentliche Tötungshandlung nicht vollständig ausgeblendet wird, kann sie nicht als detailliert empfunden werden. In entsprechenden Szenen ist die direkte Tötungshandlung trotz Sichtbarkeit nur schwer zu erkennen, häufig ist sie sogar teilweise verdeckt oder verwackelt. Es fehlt somit jedenfalls an realistischen Details, die zum damaligen Zeitpunkt technisch schlüssig nicht umsetzbar gewesen wären.

Eine zur Gewalttätigkeit anreizende Wirkung kommt dem Medium ebenfalls nicht mehr zu. Eine Nachahmungsgefahr ist nicht anzunehmen. Keine der mordenden Personen wird so dargestellt, als wenn ihre Handlungen tatsächlich gerechtfertigt wären; insoweit ist auszuschließen, dass die Gewalt als im Namen einer guten Sache begangen empfunden wird. Vielmehr wird für den Zuschauer deutlich, dass die Personen ausschließlich eigensüchtig und habgierig handeln. Auch erfährt jeder von ihnen im Laufe des Films eine Strafe für sein Handeln. Dadurch werden die Gewalthandlungen durch neue Gewalt sanktioniert, was einen Gewaltkreislauf präsentiert, der nicht anreizend, sondern abschreckend wirkt. Gewalt wird somit nicht als Lösungsansatz für zwischenmenschliche Auseinandersetzungen, sondern als eine negative Konsequenz eigens begangener Gewalt präsentiert. Dadurch wird deutlich, dass Gewalt im Prinzip abgelehnt wird. Eine Verharmlosung ist gerade deshalb nicht anzunehmen. Der Zuschauer fiebert nicht mit den Tätern, sondern verurteilt diese für ihr Handeln. Gerade dadurch, dass die Handlung eher rahmenhaft und flach wirkt, sind viele Motive gar nicht nachvollziehbar, sodass der Zuschauer sich gar nicht in die Figuren hineindenken kann. Insofern bietet sich auch keiner der Hauptprotagonisten als Identifikationsträger für Kinder und Jugendliche an. Es entsteht kein Vorbildcharakter. Insbesondere sind auch die beiden Kinder, die am Ende ihre Eltern töten, nur so kurz zu sehen, dass Zuschauer, auch solche gleichen Alters, keine Beziehung zu ihnen aufbauen können.

Die Spezialeffekte des inzwischen über 50 Jahre alten Filmes wirken nach heutigen Maßstäben veraltet und sind nicht mehr mit den Filmen vergleichbar, die Kinder und Jugendliche heute gewohnt sind und schätzen. Die schauspielerischen Leistungen wirken zum Teil amateurhaft, was durch den Einsatz deutlich erkennbarer Puppen verstärkt wird. Auch die Kameraführung wirkt durch zum Teil sehr verwackelte Einstellungen nach heutigen Maßstäben zum Teil läienhaft. Insgesamt erscheinen dadurch gerade explizite Szenen sogar unfreiwillig komisch. Auch dürften sämtliche Darsteller inzwischen nicht mehr bekannt oder sogar verstorben sein. Der vorliegende Film wird somit heute höchstens noch Erwachsene ansprechen, die aus Nostalgiegründen alte Horrorfilme schauen, nicht aber Kinder und Jugendliche. Das Medium ist somit nicht mehr als jugendaffin anzusehen. Dies gilt insoweit für alle inhaltsgleichen Fassungen.

Da eine jugendgefährdende Wirkung bereits auf Tatbestandsebene verneint wurde, kam es auf eine Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und denen der Kunstrechte nicht

mehr an.

**Gebührenerhebung:**

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.